

Wasser- und Abwasserzweckverband "Elbe-Elster-Jessen"

Wasser- und Abwasserzweckverband
„Elbe-Elster-Jessen“
OT Grabo, Jessener Straße 14, 06917 Jessen

Geschäftsordnung

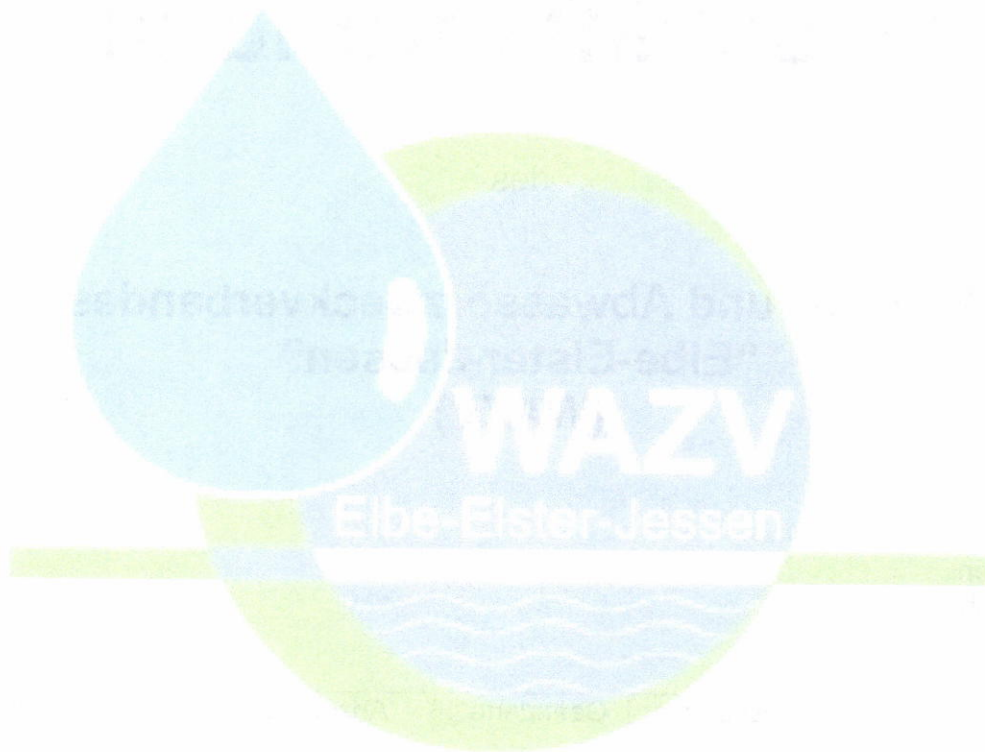
des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes
"Elbe-Elster-Jessen"
(WAZV)

Beschlossen:
Veröffentlicht:

Satzung	Beschlossen am	Geänderte §§	Anzeige LK WB am	Veröffentlicht am, in

in der z. Zt. gültigen Fassung mit den eingearbeiteten Änderungen

Geschäftsordnung	1
§ 1 Vorsitz	3
§ 2 Einberufung der Verbandsversammlung	3
§ 3 Beschlussfähigkeit	3
§ 4 Ordnung der Beratung	4
§ 5 Anträge	5
§ 6 Beschlüsse	5
§ 7 Niederschrift	6
§ 8 Einwohnerfragestunde	7
§ 9 Inkrafttreten	7



§ 1 Vorsitz

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der ordentlich einberufenen Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung wird durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung, durch das älteste Mitglied der Verbandsversammlung vertreten.

§ 2 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer fest.

Er hat eine Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung verlangt. Der Verhandlungsgegenstand ist spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung der Vertretung zu setzen. Ein Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Satz 3 gilt nicht, wenn die Vertretung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

Über das Verlangen des Geschäftsführers, einen bestimmten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Verbandsversammlung.

(2) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt gemäß § 9 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“. Dies erfolgt schriftlich oder elektronisch vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer. Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung ist nur abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden

(3) Ein Verbandsmitglied kann aus wichtigem Grund die Einberufung einer Verbandsversammlung verlangen. Die Einberufung ist schriftlich, mit Begründung, bei dem Vorsitzenden zu beantragen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.